

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu den Beschlüssen des Landtags;
hier: a) Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 8: Krankheitsvertretungsreserve an den
öffentlichen Schulen des Landes**

**b) Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 19. Sep-
tember 2014
„Unterstützungsleistungen für Schulleitungen“**

Landtagsbeschlüsse

Der Landtag hat am 11. Mai 2017 folgende Beschlüsse gefasst (Drucksachen 16/1979 Abschnitt II und 16/1978 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. den Einsatz der Module für die Datenlieferung im Rahmen der Schulstatistik sowie der Ressourcensteuerung an allen Schulen verpflichtend bis zum Schuljahr 2019/20 vorzugeben und dabei auch zu prüfen, ob und wann die genannten Module auf die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) übertragen werden können;*
- 2. dem Landtag bis 31. März 2018 über das Veranlasste, auch zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlusses des Landtags vom 16. April 2015 – Drucksache 15/6631 – und zu den Ziffern 1, 2 und 3 des Beschlusses des Landtags vom 13. November 2014 – Drucksache 15/6034 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 16. Mai 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium ergänzend zu dem Bericht vom 21. März 2018 – Drucksache 16/3744 wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Vgl. Drucksache 16/3744.

Zu Ziffer 2:

Zur Drucksache 16/1979 Abschnitt II Ziffer 2 i. V. m. Drucksache 15/6631 Abschnitt II Ziffern 1 und 2:

- 1. bereits geplante IT-Lösungen zur Datenermittlung und Steuerung wie z. B. die Software „Amtliche Schulverwaltung (ASV-BW)“ mit Daten zur Lehrerdeputatsplanung, zur endgültigen Unterrichtsübersicht und zur zeitlichen und räumlichen Einsatzplanung von Lehrkräften künftig flächendeckend zur Verfügung zu stellen und*
- 2. durch weitere geeignete IT-Module zur Ressourcen- und Prozesssteuerung die Planung und den Einsatz der Krankheitsvertretungskräfte zu optimieren;*

Bis zum flächendeckenden Einsatz von ASV-BW wird weiterhin ASD-BW sowie an den allgemein bildenden Gymnasien noch das Altverfahren WIN-LAV genutzt. Bereits heute ermöglicht ASV-BW auf Schulebene die Unterrichts- und Einsatzplanung sowie die Erfassung des Ausfalls von Lehrkräften auf den sog. Lehrerpersonalkarten und der Unterrichtsmatrix.

Beim Einsatz von ASV-BW können tagesaktuelle Daten zu Lehrkräften vom zentralen System ASD-BW an das lokale System ASV-BW synchronisiert werden. Hierdurch ist eine sofortige Einplanung in den Unterricht möglich. Technisch sollen künftig die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Schulen personelle Engpässe an die Schulaufsicht melden können, was dann Basis für entsprechende Steuerungsprozesse der Schulaufsicht sein kann.

Zur Drucksache 16/1978 Abschnitt II Ziffer 2 i. V. m. Drucksache 15/6034 Abschnitt II Ziffer 1:

Zur Unterstützung der Schulleitungen folgende Maßnahmen einzuleiten:

- 1. Die Aufgaben der Schulleitungen im Blick auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen, neue Aufgaben auf das Notwendige zu beschränken sowie deren Machbarkeit zu überprüfen;*

Die Vielzahl und Vielfalt der Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern ist dem Kultusministerium auch weiterhin sehr bewusst. Die Schulverwaltung richtet deshalb generell einen starken Fokus darauf, Schulleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben so zu unterstützen, dass die Aufgaben unter vertretbarem zeitlichem und personellem Aufwand ausgeführt werden können.

Wo es möglich erscheint, werden Aufgaben abgebaut oder – etwa durch Prozessoptimierungen – vom Arbeitsumfang her reduziert. Durch den geplanten Umbau der Schulverwaltung und den Aufbau des „Instituts für Bildungsanalysen“ sowie des „Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ sollen Zuständigkeiten gebündelt und geschärft werden. Eine Kernaufgabe des geplanten Instituts für Bildungsanalysen ist beispielsweise der Aufbau eines datenbasierten, strategischen Bildungsmonitorings. Dieses soll alle Ebenen des Bildungssystems vom Kultusministerium bis zu den Schulen unterstützen. Das geplante Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung soll die Schulen durch Beratung mit Fokus auf der Unterrichtsqualität sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien bei der Schulentwicklung unterstützen.

Um die Attraktivität des Berufsbildes Schulleiter zu erhöhen, erarbeitet das Kultusministerium Baden-Württemberg aktuell ein Konzept zur Stärkung und Entlastung

von Schulleitungen. Im Rahmen dieses Konzepts werden verschiedene Faktoren in den Blick genommen und Optimierungspotenziale geprüft mit dem Ziel, dass Schulleiterinnen und Schulleiter ihre Aufgaben unter verbesserten Bedingungen ausüben können.

Bei jeder neu hinzukommenden Aufgabe, die im Einflussbereich des Kultusressorts liegt, wird genau geprüft, inwiefern diese tatsächlich notwendig ist, bzw. wie sie für Schulleitungen ggf. so zu vereinfachen ist, dass dadurch möglichst wenig zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht.

Allerdings sind auch immer wieder Aufgaben zu verzeichnen, bei denen das Kultusressort über wenig eigenen Handlungsspielraum verfügt, weil sich die Aufgaben aus übergeordneten gesetzlichen Regelungen ableiten (z. B. Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen, Europäische Datenschutz-Grundverordnung).

Zur Drucksache 16/1978 Abschnitt II Ziffer 2 i. V. m. Drucksache 15/6034 Abschnitt II Ziffer 2:

Zur Unterstützung der Schulleitungen folgende Maßnahmen einzuleiten:

2. den kommunalen Schulträgern gegenüber darauf zu drängen, dass diese ihren u. a. im Schulgesetz normierten Aufgaben nachkommen;

Bei den genannten Aufgaben geht es insbesondere um Hausmeister und Verwaltungskräfte. Nach der gesetzlichen Schullastenverteilung ist für die Ausstattung der Schulen mit nicht lehrendem Personal (Hausmeister, Schulsekretariat usw.) der kommunale Träger verantwortlich. Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Das Land hat zur Personalausstattung keine Vorschriften erlassen.

Ebenso sind die kommunalen Schulträger für die sächliche Ausstattung zuständig. In der Regel wird den Schulleitern ein Budget zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung die Schulen weitgehend selbst entscheiden. Auch hierzu hat das Land keine Vorschriften erlassen.

Das Kultusministerium hatte in der Vergangenheit Richtlinien zur Ausstattung mit Verwaltungskräften erlassen; diese wurden aufgehoben. Vor der seinerzeitigen Außerkraftsetzung hatte das Kultusministerium versucht, die Richtlinien inhaltlich zu aktualisieren, weil sie nicht dem wirklichen Bedarf der Schulen entsprochen haben. Dabei hatte sich gezeigt, dass die Bemessung des Ausstattungsbedarfs der Schulen mit Verwaltungskräften in einer abstrakt zu fassenden Regelung nicht leistbar ist, da die Aufgabenstellung von Schulart zu Schulart, ja sogar von Schule zu Schule, verschieden ist. Selbst wenn eine solche Regelung getroffen würde, würde es sich um für die Schulträger rechtlich nicht bindende Richtlinien handeln, da dies andernfalls einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht bedeuten würde.

Soweit sich Einzelfälle unzureichender Ausstattung zeigen, werden die Aufsichtsbehörden auf die Schulträger zugehen. Eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit besteht nicht.

Zur Drucksache 16/1978 Abschnitt II Ziffer 2 i. V. m. Drucksache 15/6034 Abschnitt II Ziffer 3:

Zur Unterstützung der Schulleitungen folgende Maßnahmen einzuleiten:

3. Optimierungsmöglichkeiten bei den Verwaltungsabläufen und im Berichtswesen zu prüfen, mit dem Ziel, insbesondere Redundanzen bei den von den Schulen zu meldenden statistischen Daten zu vermeiden;

Ziel ist es, bis zum Schuljahr 2019/2020 die Papierstatistik durch eine elektronische Abgabe abzulösen und elektronische Abfragen zur Unterrichtssituation an allen öffentlichen Schulen durchzuführen. Mit der Umsetzung einer landesweiten elektronischen Datenabgabe bzw. der Umsetzung der einheitlichen Verfahrenskette aus ASV-BW an den Schulen und der zentralen Datenbank ASD-BW sollen auch redundante statistische Prozesse reduziert bzw. vermieden werden.